

# Netzanschlussvertrag Erdgas

Reg.-Nr.: << >> vom << >>

zwischen

**Name, Straße Hausnummer, PLZ Ort**

nachfolgend „Anschlussnehmer“ genannt

und

**TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt**

nachfolgend „Netzbetreiber“ genannt

## 0. Präambel

Der Anschlussnehmer hat den Anschluss seiner Erdgas-Anschlussnehmeranlage an das Netz der Allgemeinen Versorgung des Netzbetreibers beantragt.

## 1. Gegenstand des Vertrages

Der Netzbetreiber errichtet für den Anschlussnehmer Anschlussanlagen zur Übertragung von Erdgas in der Druckstufe MOP \* an dem Standort der Anlage in \_\_\_\_\_ bzw. hält diese vor. Der maximale bzw. minimale Betriebsdruck an der Übergabestelle beträgt:

$p_{\min} = \underline{\hspace{2cm}}$ ,

$p_{\max} = \underline{\hspace{2cm}}$ .

Die Anschlussanlage besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anschlussnehmeranlage. Sie gehört zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und steht in dessen Besitz. Die Anschlussanlage des Netzbetreibers umfasst ausgehend von der Versorgungsleitung:

Anschlussanlage: \_\_\_\_\_

Als Eigentumsgrenze zwischen der elektrischen Anschlussanlage und der Anschlussnehmeranlage wird nachfolgende Übergabestelle festgelegt:

Übergabestelle: \_\_\_\_\_

Bis zur Inbetriebnahme ist in der Anschlussnehmeranlage ein geschlossenes Passstück eingebaut. Dieses wird bei der Inbetriebnahme durch den vom Netzbetreiber gelieferten Gasdruckregler ersetzt. Filter und Gasdruckregler werden durch den Netzbetreiber in die Anschlussnehmeranlage eingebaut.

Mit diesem Vertrag wird für die Anschlussanlagen die Nennwärmebelastung von bis zu maximal \_\_\_\_\_ **kW** vereinbart. Die Nennwärmebelastung des Erdgasanschlusses ist die maximale Stundenleistung.

Erhöhungen der Nennwärmebelastung sowie Veränderungen an der Anschlussanlage setzen den Abschluss einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung und die Bezahlung zusätzlicher Gesamtkosten (Netzanschlusskosten und/oder Baukostenzuschuss) voraus.

Überschreitet die höchste gemessene Stundenleistung die oben vereinbarte Nennwärmebelastung in einem Monat, so ist der Netzbetreiber berechtigt, weitere Gesamtkosten für diese Erhöhung der Nennwärmebelastung zu verlangen.

## **2. Mess- und Steuereinrichtung**

Der Netzbetreiber baut zur Messung der vom Anschlussnehmer bezogenen Erdgasmenge Messeinrichtung, Gasfilter und Gasdruckregelgerät sowie ggf. Steuereinrichtungen in die Anschlussnehmeranlage ein, die jedoch in seinem Besitz verbleiben.

Die Messung erfolgt mit Zähler (Messdruck  $p_{\text{mess}} = \text{_____}$ ), Zustandsmengenumberter, Datenspeicher und Einrichtungen zur Zählerfernauslesung.

Realisiert wird die Zählerfernauslesung durch den Einsatz eines GSM-Funkmodems.

Für die Stromversorgung der Kommunikationstechnik ist die Installation einer 230-V-Steckdose in unmittelbarer Nähe der Verrechnungsmessung durch den Anschlussnehmer erforderlich.

Änderung, Erweiterung oder Aufschaltungen an den Gasmesseinrichtungen des Netzbetreibers durch den Anschlussnehmer sind nicht gestattet. Wünscht der Anschlussnehmer zusätzliche Informationen bzw. Signalbereitstellungen von den Gasmesseinrichtungen des Netzbetreibers, wird dies nach schriftlicher Anfrage gemäß den Regeln der Technik des Netzbetreibers oder einer beauftragten Fachfirma bereitgestellt.

## **3. Vertragsübertragung**

Der Anschlussnehmer bestätigt Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter des Grundstücks und/oder Gebäudes zu sein, welches über die in Ziffer 1 beschriebene Anschlussanlage versorgt wird. Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei einer Übertragung des Grundstück- bzw. Gebäudeeigentums auf Dritte alle Rechte und Pflichten aus diesem Netzanschlussvertrag auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen.

Gleiches gilt bei der Bestellung eines Erbbaurechts für die Übertragung auf den Erbbauberechtigten. Der Netzbetreiber erteilt hierfür seine Zustimmung.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, bei Vermietung und/oder Verpachtung des Anschlussobjektes maßgeblich die in Ziffer 2 geregelten Erfordernisse an den Mieter/Pächter zu übertragen.

#### 4. Gesamtkosten

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, für die Erstellung des Anschlusses gemäß der in Ziffer 1 vereinbarten technischen Auslegung einschließlich der Inbetriebnahme sowie als Beitrag für das vorgelagerte Netz an den Netzbetreiber einen Betrag in Höhe von € \_\_\_\_\_ zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %) zu zahlen. Die Aufschlüsselung der Gesamtkosten und die Zahlungsmodalitäten ergeben sich aus **Anlage 1**.

#### 5. Haftung

Für Sach- und Vermögensschäden, die nicht auf die Unterbrechung des Netzbetriebes oder auf Unregelmäßigkeiten im Netzbetrieb zurückzuführen sind, haftet der Netzbetreiber dem Anschlussnehmer dem Grunde wie der Höhe nach nur, wenn und soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Bei leicht fahrlässiger Verursachung solcher Sach- und Vermögensschäden haftet der Netzbetreiber nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung ist dabei dem Grunde wie der Höhe nach auf den voraussehbaren typischen Schaden begrenzt.

Im Übrigen bleibt die gesetzliche Haftung unberührt.

#### 6. Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit seinem unterzeichneten Zugang beim Netzbetreiber in Kraft.

#### 7. Laufzeit/Kündigung

Der Netzanschlussvertrag gilt auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage fristlos zu kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder ein nicht offensichtlich unzulässiger oder unbegründeter Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anschlussnehmers gestellt worden ist.

Der Netzbetreiber ist im Hinblick auf § 25 Abs.1 Satz 2 der Niederdruckanschlussverordnung berechtigt, den Netzanschlussvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen und die Anschlussanlage auf Kosten des Netzbetreibers zurückzubauen, wenn die angeschlossene Anschlussnehmeranlage stillgelegt wurde oder länger als ein Jahr keine Erdgasmenge mehr über die Anschlussanlage bezogen wurde oder der Netzbetreiber das vorgelagerte Netz oder Teile davon gemäß EnWG einem Dritten überlassen muss.

Der Anschlussnehmer ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag bis zur Inbetriebnahme der in Ziffer 1 genannten Anschlussanlage mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die bisherigen Aufwendungen des Netzbetreibers nach näherer Maßgabe des § 649 S. 2 BGB.

Der Anschlussnehmer kann den Netzanschlussvertrag nach Inbetriebnahme der Anschlussanlage jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn der Anschlussnehmer bis dahin nicht die durch ihn herzustellen, notwendigen Voraussetzungen (z. B. bauliche Vorkehrungen) dafür geschaffen hat, dass der Netzbetreiber die Anschlussanlage vertragsgemäß errichten kann.

Dem Recht der Vertragspartner den Netzanschlussvertrag sonst aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt von der Kündigungsregelung in allen Abschnitten dieser Vereinbarung unberührt.

## **8. Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung ersetzt alle bisherigen Vereinbarungen bezüglich des in Ziffer 1 genannten Anschlusses. Dies gilt auch für Vereinbarungen über diesen Anschluss innerhalb eines kombinierten Anschluss- und Versorgungsvertrages.

Die Inbetriebnahme der Anschlussanlage erfolgt erst nach vollständiger Begleichung der Gesamtkosten. Voraussetzung für die Nutzung des Netzanschlusses ist der Abschluss gesonderter Verträge über Erdgaslieferung und Netznutzung mit dem(n) über die Anschlussanlage(n) versorgten Netz- bzw. Erdgaskunden.

Der Netzbetreiber ist unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen zur Vornahme aller notwendigen netztechnischen Maßnahmen in der Kundenanlage sowie dem Netzanschluss vorgelagerten Netz der Allgemeinen Versorgung berechtigt (z. B. Druckumstellungen und Ortsnetzleitungsverbindungen o. ä.). Werden hierdurch Veränderungen an der Anschlussnehmeranlage erforderlich, so benachrichtigt der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig hierüber. Die Kosten entsprechender Anlagenänderungen trägt jeder Vertragspartner für seinen eigenen Verantwortungsbereich selbst.

Sofern und soweit zum Zeitpunkt des Einbaus der Messeinrichtung im Sinne der Ziffer 2 dieses Vertrages noch keine Anmeldung eines Lieferanten auf die vertragsgegenständliche Abnahmestelle erfolgt ist, findet eine Inbetriebsetzung der erdgas-technischen Anschlussnehmeranlage nicht statt. Sofern eine Messeinrichtung bereits eingebaut wurde, wird diese bis zur Anmeldung eines Lieferanten im Sinne des Lieferantenrahmenvertrages Gas stillgelegt, da jeder Ausspeisepunkt einem Bilanzkreis zugeordnet sein muss.

Der Netzbetreiber kann sich zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Dritter bedienen.

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, mit Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung ist in der Regel zu erteilen, es sei denn, dass gewichtige Gründe gegen den Dritten sprechen. Nicht als Dritter i. S. d. Satzes 1 gelten verbundene Unternehmen eines Vertragspartners i. S. d. §§ 15 ff. AktG. In diesem Fall ist eine Zustimmung nicht erforderlich.

Als Gerichtsstand wird - soweit gesetzlich zugelassen - der Sitz des Netzbetreibers vereinbart.

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die „Technischen Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten“ (**Anlage 1**) und die „Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse“ (**Anlage 2**) welche diesem Vertrag in der aktuellen Fassung beigelegt sind. Mit seiner Unterschrift unter diesem Vertrag bestätigt der Anschlussnehmer, die im Vertrag genannten Anlagen vollständig erhalten und von ihrem Inhalt zustimmend Kenntnis genommen zu haben.

Der Netzbetreiber ist berechtigt die Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse Gas nach Anlage 2 im notwendigen Umfang geänderten wirtschaftlichen oder rechtlichen Verhältnissen anzupassen. Der Netzbetreiber wird die Änderungen dem Anschlussnehmer schriftlich unter Beifügung einer neuen Fassung der "Allgemeinen Bedingungen für Netzanschlüsse" bekannt geben. Die Änderungen gelten als vereinbart, wenn der Anschlussnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang schriftlich widerspricht. Der Netzbetreiber wird den Anschlussnehmer auf die Bedeutung des vorstehenden Satzes zugleich mit der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

Im Falle eines Widerspruches des Anschlussnehmers ist der Netzbetreiber berechtigt, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Widerspruches schriftlich zu kündigen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Erreichung von Ziel und Zweck der gesamten Vereinbarung unmöglich oder die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für die Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt. In diesem Fall ist die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Regelung zu ersetzen, die von Beginn der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit an dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung angestrebten Zweck oder der wirtschaftlichen Zielsetzung des gesamten Vertragswerks möglichst nahekommt. Die Regelungen in Satz 1 und 2 dieses Absatzes gelten bei etwaigen Lücken in der Vereinbarung entsprechend.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Die Kündigung und Aufhebung dieses Vertrags sowie dessen Änderung oder Ergänzung bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt hinsichtlich dieser Schriftformregelung. Eine durch E-Mail übermittelte Erklärung erfüllt diese Form nicht.

**Informationen und Erklärungen zur datenschutzrechtlichen Verarbeitung personenbezogener Daten können dem Dokument „Datenschutzinformation“ im Internet unter <https://www.thueringer-energienetze.com/Datenschutz.aspx> entnommen werden.**

.....  
Ort Datum Ort Datum

**TEN Thüringer Energienetze  
GmbH & Co. KG**

i. V. i. A.

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift des **An-  
schlussnehmers** mit Firmenname bzw.  
Firmenstempel

Anlagen

- 1 – Technische Erläuterungen und Aufschlüsselung der Gesamtkosten
- 2 – Allgemeine Bedingungen für Netzanschlüsse